



# Medienrohstoff

Datum: 9. November 2011

---

## Vernehmlassung Weiterbildungsgesetz

### **Bedeutung der Weiterbildung**

Weiterbildung hat mit der Globalisierung und dem Strukturwandel von Gesellschaft und Wirtschaft stark an Bedeutung gewonnen. Wissensgesellschaft und technologischer Fortschritt stellen ständig neue und häufig auch höhere Qualifikationsanforderungen an den Einzelnen. Der Erwerb von Wissen und Können und die ständige Weiterentwicklung sind Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung und für die Teilhabe an allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft.

Als Land mit beschränkten natürlichen Ressourcen ist die Schweiz zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf ihr Humankapital angewiesen. Mit dem demografischen Wandel und dem wachsenden Fachkräftemangel akzentuiert sich dieser Bedarf weiter. Ein gut funktionierendes Bildungssystem ist deshalb für den Wirtschaftsstandort Schweiz zentral.

### **Auftrag für ein Weiterbildungsgesetz**

Am 21. Mai 2006 haben Volk und Stände die neuen Verfassungsbestimmungen zur Bildung mit grossem Mehr angenommen. Bund und Kantone haben die Aufgabe, gemeinsam für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen. Zum Bildungsraum zählt auch die Weiterbildung, die mit Artikel 64a erstmals auf Verfassungsebene geregelt wird. Neu hat der Bund den Auftrag, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen, die Kompetenz, die Weiterbildung zu fördern, und die Aufgabe, Bereiche und Kriterien festzulegen.

Dieser Auftrag wurde von einer Expertenkommission im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Weiterbildung konkretisiert. Der Bundesrat hat ihn am 9. November 2011 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauert bis Mitte April 2012.

### **Teil des Bildungsraumes**

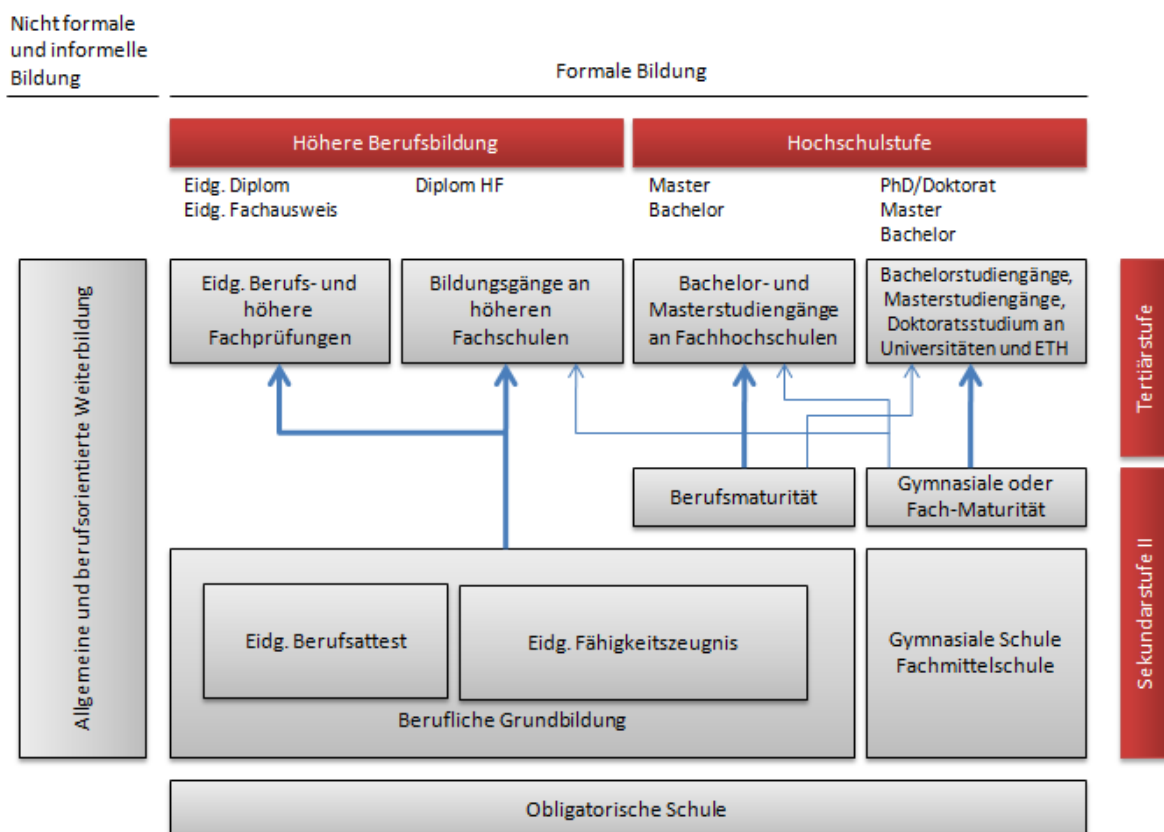
Weiterbildung ist in der Schweiz historisch und pragmatisch gewachsen. Dies führte zu einem heterogenen Verständnis von Weiterbildung und je nach Kontext zu unterschiedlichen Begrifflichkeiten. Dank dem Weiterbildungsartikel in der Bundesverfassung besteht erstmals die Möglichkeit, Weiterbildung zu definieren und in den gesamten Bildungsbereich einzuordnen.

Im Zentrum des Weiterbildungsgesetzes steht das Ziel, die hauptsächlich privat organisierte und individuell verantwortete Weiterbildung zu stärken. Staatliche Eingriffe stehen nicht im

Vordergrund. Vielmehr werden Rahmenbedingungen optimiert, die eine individuelle Entfaltung durch Bildung und eine flexible Anpassung der Angebote ermöglichen.

Der Gesetzesentwurf bildet Leitplanken für rund 50 Bundesgesetze, die Bestimmungen zur Weiterbildung enthalten, und für die kantonale Weiterbildungsgesetzgebung. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Koordination und Kohärenz der Bundesgesetzgebung.

Der Gesetzesentwurf stellt neu die Verbindung her zwischen dem Weiterbildungsbereich und dem formal geregelten Bildungsbereich der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung und Gymnasium) und der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung und Hochschulen). Dies wird über eine klare begriffliche Einordnung, über Grundsätze und über die Anrechnung von Bildungsleistungen erreicht.



## Bildungsbegriffe

Der Gesetzesentwurf definiert Weiterbildung als **nicht-formale Bildung**. Unter die nicht-formale Bildung fallen allgemein bildende oder berufsorientierte Bildungsaktivitäten in Form von Unterricht ausserhalb des formalen Bildungssystems, also beispielsweise Seminare, Sprachkurse oder Vorbereitungskurse für eine Berufs- oder höhere Fachprüfung. Die Weiterbildung findet in einem organisierten und strukturierten Rahmen statt. Der Staat definiert dabei keine inhaltlichen Vorgaben für den Erwerb des Abschlusses und erteilt auch keine staatlich anerkannten Diplome oder Abschlüsse.

Die **formale Bildung** umfasst dagegen die staatlich geregelte Bildung mit staatlich anerkannten Abschlüssen. Daneben gibt es noch die **informelle Bildung**, d.h. individuelles Lernen wie Selbststudium, Lernen in ehrenamtlichen Tätigkeiten oder am Arbeitsplatz.

## Grundsätze

Der Gesetzesentwurf formuliert Grundsätze für die Weiterbildung. Sie gelten für staatlich geregelte und unterstützte Weiterbildung, sie sollen aber auch Signalwirkung entfalten auf alle anderen Weiterbildungsangebote. Die Grundsätze beziehen sich auf folgende Aspekte:

- **Verantwortung:** Weiterbildung steht primär in der Verantwortung des Einzelnen. Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht sind aber auch die Arbeitgeber zur Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden aufgefordert. Das Weiterbildungsgesetz will die Eigenverantwortung von Individuen und Unternehmen stärken und günstige Rahmenbedingungen schaffen.
- **Qualität:** Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sollen eine bessere Vergleichbarkeit der Weiterbildungsangebote und mehr Transparenz bewirken und einen hohen Standard garantieren.
- **Anrechnung:** Die Anrechnung von nicht-formalen und informellen Bildungsleistungen an die formale Bildung erhöht die Durchlässigkeit im Bildungssystem und ermöglicht einen rascheren Erwerb von formalen Bildungsabschlüssen Erwachsener. Sie liegt im Interesse sowohl des Einzelnen als auch der Gesellschaft und der Wirtschaft. Von der Durchlässigkeit profitieren etwa Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, Migrantinnen und Migranten mit ausländischer Vorbildung, die nicht anerkannt wird oder Berufsmilitärpersonen, die das Berufsfeld wechseln und erworbene Kompetenzen anrechnen lassen wollen.
- **Chancengleichheit:** Über das allgemeine Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung hinaus werden im Gesetzesentwurf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie die Arbeitsmarktfähigkeit von geringqualifizierten Personen besonders hervorgehoben. Diesen Zielgruppen soll besondere Beachtung geschenkt werden.
- **Wettbewerb:** Staatliche Angebote dürfen den Wettbewerb nicht verfälschen. Anders als im formalen Bildungsbereich handelt der Staat in der Weiterbildung subsidiär. In einem auf 5.3 Milliarden Franken bezifferten Markt beträgt der bundesstaatliche Anteil rund 600 Millionen Franken. Umso mehr hat die öffentliche Hand dafür zu sorgen, dass staatlich unterstützte Angebote im Wettbewerb mit privat finanzierten Angeboten nicht übervorteilt werden.

Weitere Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs sind:

- **Grundkompetenzen Erwachsener:** Hintergrund des Weiterbildungsartikels in der Bundesverfassung war auch die Problematik der Nachholbildung. Diese beinhaltet zwei Bereiche: Das Nachholen eines Bildungsabschlusses als Erwachsene/r und der Erwerb von Grundkompetenzen in Lesen, Schreiben, Alltagsmathematik, einfache Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Grundkenntnisse zu den wichtigsten Rechten und Pflichten. In der formalen Bildung bestehen bereits solche Regelungen (z.B. Lehrabschluss nachholen). Im Weiterbildungsgesetz speziell verankert wird die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener. Damit soll auch Geringqualifizierten die Teilhabe an Wirtschaft und Gesellschaft und das lebenslange Lernen ermöglicht werden.
- **Beobachtung des Weiterbildungsmarktes:** Der Gesetzesentwurf sieht eine Weiterbildungskonferenz vor, die die Umsetzung des Gesetzes begleitet. Diese Konferenz soll für die Koordination zwischen den staatlichen Stellen auf Bundesebene

und in den Kantonen sorgen, den Dialog mit den interessierten Kreisen pflegen und die Entwicklung der Weiterbildung beobachten. Statistik und Monitoring liefern Angaben zur Wirksamkeit des Weiterbildungsmarkts. Dies ermöglicht der Schweiz auch, sich mit anderen Ländern zu vergleichen.

### **Perspektiven für unterschiedliche Zielgruppen**

Der Gesetzesentwurf schafft günstige Rahmenbedingungen für das lebenslange Lernen. Wie die folgenden Beispiele illustrieren, profitieren unterschiedliche Zielgruppen von den neuen Regelungen im Gesetzesentwurf:

#### **- z.B. verunfallte Arbeitnehmende, die den Beruf wechseln müssen**

Heute können Personen, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen das Berufsfeld wechseln, nicht davon ausgehen, dass ihre bisher erworbenen Kompetenzen bei einer Umschulung angerechnet werden. Dank dem Weiterbildungsgesetz können auch Bildungsleistungen, die *on the job* erworben wurden, in einem Bildungsgang anerkannt werden. Arbeitslosigkeit und soziale Folgekosten werden verringert.

#### **- z.B. Schweizer Erwerbstätige, die nicht ausreichend lesen und rechnen können**

Erwachsene ohne ausreichende Grundkompetenzen sind besonders häufig von Arbeitslosigkeit betroffen. Dank Spezialgesetzen können solche Personen in Weiterbildungskursen gefördert werden. Von den Spezialgesetzen nicht erfasst werden erwerbstätige Schweizerinnen und Schweizer, die ungenügende Grundkompetenzen haben. Das Weiterbildungsgesetz schliesst diese Lücke.

#### **- z.B. Sanitärinstallateur/in bildet sich zu Energieberater/in weiter**

Alle Erwerbstätigen müssen ihr Fachwissen periodisch auf den neusten Stand bringen. Dank dem Weiterbildungsgesetz werden bisherige Lernleistungen aus Kursen und Kompetenzen, die am Arbeitsplatz erworben wurden, an die formale Bildung angerechnet. Die Weiterbildungszeit verkürzt sich und Kosten werden gespart.

#### **- z.B. Akademiker/in mit nicht anerkannter ausländischer Vorbildung**

Gut ausgebildete Ausländer/innen mit Asylstatus können oft nicht ihrer Ausbildung entsprechend arbeiten, weil ihr ausländischer Abschluss nicht anerkannt ist. Dank dem Weiterbildungsgesetz werden frühere Bildungsleistungen anerkannt. Das Potenzial qualifizierter Fachkräfte wird besser genutzt.

#### **- z.B. privater Bildungsanbieter**

Private Bildungsanbieter der höheren Berufsbildung stehen heute in Konkurrenz zu Hochschulen, die Weiterbildungen zu vergleichsweise tiefen Preisen anbieten können. Dank dem Weiterbildungsgesetz verbessern sich Wettbewerb und Chancengleichheit unter den Bildungsanbietern.

### **Weiterbildungsmarkt Schweiz**

Weiterbildung erfolgt meist auf Eigeninitiative und ist marktwirtschaftlich organisiert. An dieser Praxis soll sich auch in Zukunft nichts ändern. Gemäss einer Studie der Universität Bern wurden im Jahr 2007 für Weiterbildung direkte Investitionen von insgesamt 5.3 Milliarden Franken getätigt. Über 40 Prozent der Weiterbildungsausgaben werden von den Teilnehmenden selbst aufgebracht. Die Arbeitgeber beteiligen sich zu ungefähr 30 Prozent an den Kosten und ein grosser Teil der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmenden dafür Zeit zur Verfügung.

### **Weitere Informationen**

[www.bbt.admin.ch/weiterbildung](http://www.bbt.admin.ch/weiterbildung)